

Praktikumsregelungen

Freiburg, 05.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Praktikum umfasst mindestens 900 Stunden geleistete Praktikumsstunden, wovon mindestens 75 Stunden in den Ferien liegen müssen. Eine Anrechnung von Krankheitstagen ist nicht möglich.

Die Schultage sind der Dienstag und der Freitag. Die Praktikanten dürfen zu Schulzeiten nur an 3 Tagen, in den Ferien maximal 5 Tage je Woche beschäftigt werden. Alles Weitere regelt der Praktikumsvertrag der Edith-Stein-Schule.

In einem Schreiben des Kultusministeriums wurde bereits 2003 festgestellt, dass nach Einschätzung der Bundesknappschaft die Tätigkeit als Praktikant nicht als Minijob bewertet wird und deshalb keine Sozialversicherungspflicht besteht. Hintergrund des Schreibens war, dass damals jedem Schüler aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ein Praktikumsstaschengeld von 100€/Monat bezahlt wurde. Des Weiteren besteht keine Mindestlohnpflicht da es sich um ein schulisches Pflichtpraktikum handelt.

Der § 7 der Schulbesuchsverordnung für das BKS-T eröffnet weite Möglichkeiten für den Bereich des Praktikums. Im Anhang erhalten Sie eine Kopie dieses Paragraphen. Ziel ist es, den Schülern eine Orientierung im Sozialen Bereich zu geben und sie zur selbständigen Tätigkeiten heranzuführen.

Im Punkt 7 der Praktikumsvereinbarung wird auf den Versicherungsschutz der Schüler eingegangen. Sie bleiben Schüler der Edith-Stein-Schule und sind somit über die Schule unfallversichert.

Der Haftpflichtschutz ist über eine Schülerzusatzversicherung auch weiterhin gewährleistet. Die Stadt Freiburg hat zugesagt, dass sie eine übergreifende Lösung bis zum kommenden Schuljahr finden will.

Als Praktikumsbetrieb haftet Ihre Einrichtung zunächst für einen Schaden, der durch ein Fehlverhalten eines Erfüllungsgehilfen (hier die Praktikantin) gegenüber Dritten hervorgerufen wird. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie aber eine Regressmöglichkeit an die Praktikantin, die dann von der Schülerversicherung aufgefangen wird.

Wir hoffen, diese Ausführungen bringen Sie in Ihren Entscheidungen weiter. Ansonsten stehen wir Ihnen auch gerne telephonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kugel
Abteilungsleiter

Anlage:

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung Duales Berufskolleg Fachrichtung Soziales

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert ein Schuljahr.
- (2) Die Ausbildung gliedert sich in 13 Wochenstunden Unterricht und insgesamt mindestens 900 Stunden gelenktes Praktikum in pflegerischen Einrichtungen.

§ 5 Praktikum

- (1) Das Praktikum gibt Orientierung über die Anforderungen in sozialen Berufsfeldern und hilft, die Neigung und Eignung für einen sozialen Beruf zu prüfen. Es vermittelt Grundeinsichten in das Geschehen in der Praxisstelle, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation der Praxisstelle sowie über dort anfallende Personal- und Sozialfragen.
- (2) Das Praktikum kann in sozialen Einrichtungen abgeleistet werden, soweit diese Stellen zur Mitarbeit von Praktikantinnen und Praktikanten geeignet sind und die Anleitung durch eine Fachkraft sichergestellt ist. Grundsätzlich geeignet in diesem Sinne sind Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Kureinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Tageseinrichtungen für alte und demente Personen sowie Kindertagesstätten und diesen vergleichbare Einrichtungen.
- (3) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind im Praktikum an unterschiedliche Aufgaben der Praxisstelle heranzuführen. Sie sollen zunehmend mit selbständigen Tätigkeiten betraut werden. Innerhalb dieses von der Schule vorgegebenen allgemeinen Rahmens werden die Ausbildungsinhalte von der Praktikumseinrichtung im Einzelnen festgelegt.
- (4) Wird ein Praktikumvertrag gelöst, so endet damit auch das Schulverhältnis. (...) Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schule möglich.
- (5) Ein Teil des Praktikums ist in den Schulferien abzuleisten, dieser Teil soll mindestens 75 Stunden umfassen.
- (6) Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während des Schuljahres mindestens zwei Praktikumsberichte anzufertigen. Die Schule bewertet die Ausarbeitungen und berücksichtigt diese als besondere Lernleistungen bei der Notengebung im Fach Sozialpädagogik und Sozialpflege. Die Praktikumsberichte sind auf die Zahl der in diesem Fach zu schreibenden Klassenarbeiten anzurechnen.
- (7) Nach Beendigung des Praktikums bescheinigt die Praktikumsstelle der Praktikantin oder dem Praktikanten die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums.